

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2428 097

BGG § 224; ZPO § 519

Der Prozeßbevollmächtigte kann in Entschädigungssachen nur einen solchen Rechtsanwalt beauftragen, für ihn die Berufungsbegründung zu unterzeichnen, der in dem Berufungszug selbst als Prozeßbevollmächtigter hätte bestellt werden können. Das sind nur die beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwälte und der bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt, der den Rechtsstreit als Prozeßbevollmächtigter im ersten Rechtszug geführt hat.

BGH, Beschl. v. 8. April 1960 - IV 2B 99/60 -

OIG Karlsruhe
IG Karlsruhe

IV ZB 99/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des [REDACTED] S [REDACTED] in B [REDACTED] / [REDACTED], O [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 8. April 1960

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesge-
richts in Karlsruhe vom 16. Februar 1960 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtene Beschluß ist die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Landgerichts verworfen worden.
Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige
Beschwerde ist unbegründet. Das Oberlandesgericht hat die
Berufung nach § 519 b ZPO mit Recht als unzulässig verwor-
fen, da sie nicht innerhalb der in § 519 ZPC bestimmten

- 2 -

Irist begründet worden ist und da dem Kläger auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nach § 236 ZPO nicht erteilt werden kann.

Der Schriftsatz vom 14. Januar 1959, durch den die Berufung begründet werden sollte, ist erst am 16. Januar 1959 bei dem Berufungsgericht eingegangen. Die Berufungsfrist war, da die Berufung am 15. Dezember 1959 eingelegt worden war, an diesem Tage bereits abgelaufen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann dem Kläger nicht erteilt werden, da sein hierauf gerichteter Antrag nicht den im § 236 ZPO gestellten Anforderungen genügt. Nach § 236 Nr. 3 ZPO mußte die Berufungsbegründung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachgeholt werden oder, falls sie bereits eingegangen war, hätte der Kläger sich auf sie beziehen müssen. Der Kläger hat sich in seinem Antrag zwar auf den Schriftsatz vom 14. Januar 1959, durch den er die Berufung begründen wollte, bezogen. Dieser Schriftsatz stellt aber keine ordnungsgemäße Berufungsbegründung dar, da er weder von dem Anwalt, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hatte, noch von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet war.

Der Kläger konnte seine Berufung deswegen auch nicht dadurch begründen, daß der Anwalt, der ihn im ersten Rechtszug vertreten hatte, sich in dem Wiedereinsetzungsantrag vom 24. Januar 1959 auf diesen Schriftsatz bezog. Durch Bezugnahme auf einen anderen Schriftsatz kann die Berufung nur begründet werden, wenn dieser in Bezug genommene Schriftsatz von einem Anwalt unterzeichnet ist, der die Berufung selbst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hätte einlegen und begründen können (BGHZ 7,170). Das ist in aller Regel nur ein beim Berufungsgericht zugelassener Rechtsanwalt und in Entschädigungssachen nach § 224 Abs.2 BEG ausnahmsweise auch ein beim Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, wenn dieser die Partei im ersten Rechtszug vertreten hat.

Der Schriftsatz vom 14. Januar 1959 ist auch nicht deshalb eine ordnungsmäßige Berufungsbegründung, weil Rechtsanwalt von B. ihn als Vertreter für Rechtsanwalt Ch. unterzeichnet hat, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat; denn Rechtsanwalt Ch. konnte sich bei der Unterzeichnung der Berufungsschrift nicht durch Rechtsanwalt von B. vertreten lassen. Rechtsanwalt Ch. und Rechtsanwalt von B. sind beide beim Landgericht in Berlin und beim Kammergericht zugelassen. Für die bei diesen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten konnte Rechtsanwalt Ch. den Rechtsanwalt von B. zum Vertreter bestellen. Die Berufung war jedoch beim Oberlandesgericht in Karlsruhe zu führen. Für dieses Gericht konnte Rechtsanwalt Ch. als seinen Vertreter nur einen Rechtsanwalt bestellen, der dort in diesem Verfahren selbst zum Prozeßbevollmächtigten hätte bestellt werden können. Das wäre nur ein beim Oberlandesgericht in Karlsruhe zugelassener Rechtsanwalt. Rechtsanwalt von B. hat zwar in dieser Sache auch schon im ersten Rechtszug einmal einen Schriftsatz als Vertreter für Rechtsanwalt Ch. unterzeichnet. Daraus folgt aber nicht, daß er nach § 224 Abs. 2 BEG den Kläger auch in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe vertreten kann. Nach dieser Bestimmung ist hierzu nur der Rechtsanwalt berechtigt, der den Rechtsstreit verantwortlich als Prozeßbevollmächtigter im ersten Rechtszug geführt hat und nach außen als solcher in Erscheinung getreten ist, nicht auch derjenige, der als Vertreter für diesen Prozeßbevollmächtigten aufgetreten ist (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 16. März 1960 IV ZR 270/59).

Die von dem Kläger in der Beschwerdebegründung hiergegen vorgebrachten Erwägungen greifen nicht durch. Gewiß können diese sich aus dem Gesetz ergebenden Anforderungen dazu beitragen, es einem Rechtsanwalt unmöglich zu machen, bei den verschiedensten Gerichten und Oberlandesgerichten der Bundesrepublik Entschädigungsstreitigkeiten zu führen. Das ist aber kein Grund gegen die hier vertretene Auslegung des Gesetzes. § 224 Abs. 1 und 2 BEG ist nicht im Interesse der Anwaltschaft ergangen, sondern der Gesetzgeber glaubte, damit den Interessen der Verfolgten zu dienen. Er wollte sie nicht nötigen, sich bereits im Verfahren vor dem Landgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Sie sollten in der Lage sein, den Rechtsstreit im Interesse der Kostenersparnis selbst zu führen. Schließlich sollte der Verfolgte, der sich im ersten Rechtszug durch einen Rechtsanwalt hatte vertreten lassen, nicht gezwungen werden, für den zweiten Rechtszug einen anderen Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen. Diese Bestimmung führt zu einer im Interesse des Verfolgten liegenden Vereinfachung, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug von einem bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt geführt worden ist. Den Interessen des Verfolgten nicht dienende Unzuträglichkeiten können sich ergeben, wenn Rechtsanwälte die Bestimmung des § 224 Abs. 1 BEG ausnutzen und Entschädigungsstreitigkeiten im ersten Rechtszug bei den verschiedensten Landgerichten führen, bei denen sie selbst nicht zugelassen sind, und wenn sie dann nach § 224 Abs. 2 BEG den Verfolgten auch noch im zweiten Rechtszug vertreten wollen. Ein Rechtsanwalt, der eine größere Praxis so aufbaut, ist mit Rücksicht auf den durch seine räumliche Entfernung von den Prozeßgerichten bedingten Mehraufwand an Zeit gezwungen, Hilfsarbeiter zu beschäftigen, sich häufig vertreten zu lassen und oft zu verzichten, den Verfolgten in der mündlichen Verhandlung zu vertreten. Damit dient er den Interessen der Verfolgten in der Regel nicht. Das Gesetz, das den Interessen der Verfolgten dienen soll, darf nur so ausgelegt werden, daß dieser Zweck erreicht wird. Eine Auslegung, die in den mei-

sten Fällen zum Gegenteil führen würde, ist mit dem Gesetz unvereinbar. Auch aus diesem Grunde ist es nicht statthaft, § 224 BEG anders, als hier geschehen, auszu-
legen.

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenentscheidung aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim